



Abteilung 6

→ **Bildung und Gesellschaft**

**Referat Pflichtschulen und
Musikschulen**

Bearb.: Nadine Steinscherer
Tel.: +43 (316) 877-2907
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-284265/2015-21

Graz, am 11.03.2019

Ggst.: § 37 a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz;
Zweckzuschuss für ganztägige Schulformen an öffentlichen
allgemein bildenden Pflichtschulen, Aussendung der
Antragsformulare für das Schuljahr 2018/19

Beilage:

ha. E-Mail vom 7. März 2019
Muster Förderungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zweckzuschuss für das Schuljahr 2018/19 kann **ab sofort** beantragt werden.

Der Antrag muss gemäß § 37 a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz bis **spätestens Ende des Unterrichtsjahres, das ist heuer der 5. Juli 2019**, gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine gesetzliche Frist handelt. Gesetzliche Fristen sind durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen. Diese stellen zwingendes Recht dar und können von der Behörde nicht geändert werden.

Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch auf Zweckzuschuss; verspätet eingelangte Ansuchen können nicht bearbeitet werden.

Für jeden Standort muss ein eigenes Ansuchen gestellt werden!

Der Zweckzuschuss ist mit dem, mit ha. E-Mail vom 7. März 2019, übermittelten Formular zu beantragen. Der Nachweis der Kosten kann mit der amtssignierten Aufstellung der Berechnung für die anteilmäßigen Betriebskosten oder dem amtssigniertem Formblatt „Freizeit-Personal-Kosten und Elternbeiträge“ oder wenn nötig, durch die Originalbelege der Sachaufwendungen inkl. dem ausgefüllten und amtssigniertem Belegverzeichnis erbracht werden.

Kann der maximal mögliche Förderbetrag beispielsweise bereits durch die anteilmäßigen Betriebskosten ausgeschöpft werden, sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Die Auszahlung erfolgt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Achtung Neu:

Seit 1. September 2018 obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter die Festlegung bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.

Die gesetzliche Grundlage dafür ist § 8a des Schulorganisationsgesetzes des Bundes in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017.

Alle landesgesetzlichen Vorschriften über Mindest- und HöchstschülerInnenzahlen für die Gruppenbildung in der ganztägigen Schulform sind mit 31. August 2018 außer Kraft getreten.

Aufgrund dieser, mit Schuljahr 2018/19, eingeführten Schulautonomie war es erforderlich den Zweckzuschuss der ganztägigen Schulform an den SchülerInnenzahlen und nicht an die Zahl der Gruppen auszurichten.

§ 37a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz in der Fassung des Steiermärkischen Bildungsreformgesetzes, LGBl. Nr.72/2018 lautet:

Zweckzuschüsse für ganztägige Schulformen

Das Land hat an Schulerhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen auf Antrag pro Schuljahr einen Zweckzuschuss zum Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen in Höhe von 30 Euro pro Schülerin/Schüler und Öffnungstag zu leisten, wobei ein Zuschuss zumindest in der Höhe von 600 Euro und höchstens von 3000 Euro pro Gruppe an den Schulerhalter zu entrichten ist. Den tatsächlichen Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen hat der Schulerhalter gleichzeitig mit der Antragstellung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Kalenderjahres.

Gemäß § 31 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes Abs. 2 ist für die Ermittlung der SchülerInnenzahl jeweils der 1. Oktober des laufenden Schuljahres maßgebend.

Pro Schülerin/Schüler wird für einen Öffnungstag pro Woche ein Betrag von 30 Euro im Schuljahr 2018/19 gewährt. Sollte eine Gruppe allerdings nur an wenigen Tagen von einer so geringen Zahl an Schülerinnen/Schülern besucht werden, dass ein Betrag unter 600 Euro anfällt, so gelangt der bisherige Mindestbetrag pro Tag und Gruppe von 600 Euro zur Auszahlung. Ebenso wird auch der Höchstbetrag pro Gruppe von 3000 Euro nicht überschritten.

Da es sich bei der Förderung finanziell um einen Zweckzuschuss handelt, der nun auch ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird, erübrigt sich die bisherige bescheidmäßige Erledigung. Stattdessen werden mit den Schulerhaltern Förderverträge abgeschlossen. Ein Muster eines solchen Fördervertrages ist in der Beilage angefügt.

Erläuterungen:

Die Zweckzuschüsse werden nur für **bescheidmäßig genehmigte Standorte** gewährt. Die Eingabe der SchülerInnenzahlen, Gruppen und Öffnungstage von den Schulleitungen im definitiven Stellenplan mit Stichtag 1. Oktober 2018 ist eine weitere Voraussetzung für den Zweckzuschuss.

Die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen bei der Eingabe in den definitiven Stellenplan ist im Zusammenhang mit der Beantragung von Zweckzuschüssen und Förderungen unbedingt anzuraten.

Erläuterungen zum Antragsformular

Förderungsgegenstand:

Abrechnung des Freizeiteiles der GTS durch die Gemeinde:

Der Zweckzuschuss kann für folgende Aufwendungen beantragt werden:

- 1) *Sachaufwendungen (ausgenommen Mittagessen)*, die nicht bei der Infrastrukturförderung des Bundes Art. 15a B-VG Vereinbarung beantragt werden/wurden, mittels **eingescannten ORIGINALBELEGEN** und dem vollständig ausgefüllten **BELEGVERZEICHNIS**
- 2) *anteilmäßige Betriebskosten mit einer AUFSTELLUNG der Berechnung*, versehen mit der **Stampiglie und der Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters der Gemeinde**
- 3) *Vor- und Nachbereitungszeiten des Betreuungspersonals*, die nicht bei der Personalförderung des Bundes Art. 15a B-VG Vereinbarung beantragt werden, sind auf dem **Formblatt „FREIZEIT-PERSONAL-KOSTEN und ELTERNBEITRÄGE (Spalte C)“** anzuführen
- 4) *Personalkosten für Hilfspersonal* für die gesamte Öffnungszeit (ausgenommen Lernzeiten) **mit dem Formblatt „FREIZEIT-PERSONAL-KOSTEN und ELTERNBEITRÄGE (Spalte D)“**

Der Antrag und die Nachweise sind elektronisch auszufüllen, auszudrucken, zu stempeln, händisch zu unterschreiben und dann eingescannt an pflichtschulen@stmk.gv.at zu senden.

Sollte es jedoch notwendig sein, dass ORIGINALE per Post verschickt werden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vermerk „VERWENDUNGSNACHWEISE“ auf einem beigefügten leeren Blatt Papier gut sichtbar anzubringen ist.

Achtung Neu:

Auf der Seite 2 des Antrages sind in die Tabelle die SchülerInnen je Gruppe und Öffnungstag einzutragen. Nicht verwendete Zeilen sind mit einem X zu kennzeichnen.

Beispiel: 1 Gruppe mit 19 SchülerInnen am Montag und 18 SchülerInnen am Dienstag:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Gruppe 1	19	18	X	X	X
Gruppe 2	X	X	X	X	X

Beauftragung des Freizeiteiles der GTS:

Der Zweckzuschuss für das Schuljahr 2018/19 kann **ab sofort** mit einer **Zwischenabrechnung vom Verein bzw. von der Organisation und einer Kopie der Beauftragung des Vereines bzw. der Organisation** mit dem, mit ha. E-Mail vom 25. Februar 2019, übermittelten Formular beantragt werden. Bei Akontozahlungen muss eine Zwischenabrechnung vom Verein bzw. von der Organisation verlangt werden.

Auch in diesem Fall sind die Unterlagen auszudrucken, zu stempeln, händisch zu unterschreiben und dann eingescannt an pflichtschulen@stmk.gv.at zu senden.

Abschließend wird nochmals auf die gesetzliche Einreichfrist 5. Juli 2019 hingewiesen!

Falls in Ihrer Gemeinde im Schuljahr 2018/19 keine ganztägige Schulform geführt wird, erachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

[Dr. Albert Eigner](#)
(elektronisch gefertigt)